

# Infodienst Nr. 105

## Umwelt & Haustechnik

### Ausgabe April 2017

## Offizielles Mitteilungsblatt der Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e.V.

---

Sehr geehrte Mitglieder der Überwachungsgemeinschaft,  
mit der vorliegenden Ausgabe erhalten Sie den Infodienst Nr. 105.

### **Inhalt:**

1. Mitgliederversammlung 2017
2. AwSV im Bundesrat beschlossen
3. TRwS 791- 2: „Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen“
4. Energieeffizienzlabel und Austauschpflicht für alte Heizungen
5. Ablaufdatum für Öl-Brennwert ist nicht sinnvoll
6. Aktion „Deutschland macht Plus!“ läuft auch 2017
7. Ergänzungslieferung Handbuch Gewässerschutz Teil 1
8. Neues Afriso Grenzwertgeber Prüfgerät GPG 01
9. Neue Mitglieder in der ÜWG

### **Anlagen:**

1. Einladungsschreiben zur ÜWG-Mitgliederversammlung 2017
2. Tagesordnung zur ÜWG-Mitgliederversammlung 2017
3. Anmeldeformular zur ÜWG-Mitgliederversammlung 2017
4. Bestellschein Werbemittel
5. Bestellschein Handbuch Gewässerschutz Teil 1 und Teil 2
6. Bestellschein Handbuch Energieberatung – Energieeinsparverordnung
7. Preisvergleich Brennstoffbezugskosten Heizöl EL / Gas
8. Prospekt Afriso Grenzwertgeberprüfgerät GPG 01

## **1. Mitgliederversammlung 2017**

Die diesjährige Mitgliederversammlung der Überwachungsgemeinschaft findet statt am:

**Datum: 13. Juni 2017**

**Ort: Maritim Airport Hotel  
Hannover  
Flughafenstraße 5  
30669 Hannover  
Tel: 0511 / 9737 - 0**

**Zeit: 10:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr**

Im Anschluss an die Vereinsregularien wird in einem fachlichen Teil über den aktuellen Sachstand der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und zukünftige Anforderungen an Fachbetriebe sowie der tägliche Umgang mit der eigenen Zeit - womit verbringen Sie die meiste Zeit? Wie Sie herausfinden, ob sich das lohnt, informiert.

**Die Mitgliederversammlung einschließlich des fachlichen Teils gilt als anerkannte Fortbildung für den technisch verantwortlichen Betriebsbeauftragten im Rahmen der Überwachungsverfahren der ÜWG.**

**Sie gilt nicht als Fachbetriebs-schulung nach WHG.**

**Über die Teilnahme an der Veranstaltung erhalten Sie eine dementsprechende Bescheinigung.**

Im Anschluss laden wir Sie zu einem gemeinsamen Mittagessen ein.

Das offizielle Einladungsschreiben sowie die vorläufige Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Anlage.

Wir dürfen Sie aus organisatorischen Gründen bitten, Ihre Teilnahme mit dem beigefügten Anmeldeformular möglichst zeitnah, jedoch spätestens

**bis zum 24. Mai 2017**

zu bestätigen.

## **2. AwSV im Bundesrat beschlossen**

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, (AwSV) zugestimmt und zum unmittelbaren Erlass an die Bundesregierung weitergeleitet. Zu welchem Zeitpunkt die neue Verordnung in Kraft tritt, ist derzeit offen. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass dieses erst im Herbst 2017 geschieht.

### **Achtung! Wichtig!**

**Die neue Verordnung macht eine Anerkennung der bisher baurechtlich anerkannten ÜWG-SHK im Wasserecht notwendig. Die bestehenden Anerkennungen unserer Mitgliedsbetriebe als Fachbetrieb nach WHG, gelten nach dem Inkrafttreten der AwSV bis zum Ablaufdatum Ihrer jeweils aktuellen Fachbetriebsurkunde, uneingeschränkt fort. Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft werden Sie danach automatisch in die dann wasserrechtlich anerkannte Überwachungsgemeinschaft überführt. Eine gesonderte Antragstellung seitens des Betriebs, ist dazu nicht erforderlich.**

**Wir werden Sie rechtzeitig vor Ablauf ihrer Urkunde über alle weiteren Schritte informieren.**

Neben den bereits bestehenden fachlichen, personellen und organisatorischen Anforderungen an WHG-Fachbetriebe, ergeben sich für diese aus der neuen Verordnung neben anderem, folgende wesentlichen Änderungen:

1. Es gilt dann eine die bundeseinheitliche Fachbetriebspflicht für alle Arbeiten an oberirdischen und unterirdischen Heizölverbraucheranlagen >1.000 Liter. Von dieser neuen Regelung sind die Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern sowie das Saarland betroffen. In diesen Ländern besteht bisher nur eine Fachbetriebspflicht für Arbeiten an Heizölverbraucheranlagen >10.000 Liter. Ausnahmen bilden Nordrhein-Westfalen und das Saarland. Hier bestand bereits schon die Fachbetriebspflicht für alle Arbeiten an unterirdischen Anlagen.
2. Neben den bereits bestehenden Anforderungen an die Schulung des technisch verantwortlichen Betriebsleiters, muss dieser zukünftig wiederkehrend alle 2 Jahre an einer anerkannten Schulung teilnehmen. Auch das eingesetzte Personal muss sich zukünftig regelmäßig in externen Fortbildungsveranstaltungen weiterbilden. Hierbei sind auch Schulungen durch die Hersteller zulässig.
3. Der technisch verantwortliche Betriebsleiter muss, neben seiner beruflichen Qualifikation als Meister oder Ingenieur, in einem einschlägigen Handwerk mindestens über eine 2-jährige Berufserfahrung im Tätigkeitsbereich des Fachbetriebs verfügen.
4. Die regelmäßig 2-jährig wiederkehrende Überwachung der Fachbetriebe erfolgt durch die Organisation vor Ort, auf dem Betriebsgelände der Mitgliedsunternehmen mittels anerkannter Fachprüfer oder Sachverständiger.
5. Fachbetriebe haben gegenüber dem Betreiber einer Anlage ihre Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Arbeiten beauftragt.
6. Die bisherige Regelung für oberirdische Heizölverbraucheranlagen > 1.000 bis 10.000 Liter, über den Wegfall der Sachverständigenprüfung, wenn die Anlage durch einen WHG-Fachbetrieb errichtet wurde oder wenn eine jährliche Wartung durch einen solchen erfolgte und der Behörde eine entsprechende Bescheinigung hierüber vorlag, entfällt ersatzlos. Von dieser Änderung sind die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen betroffen.

7. Zukünftig besteht bundeseinheitlich für alle unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie für alle oberirdischen Heizölverbraucheranlagen > 1000 Liter, eine generelle Überprüfpflicht vor Inbetriebnahme durch Sachverständige nach AwSV.

Die Forderung nach einer 10-jährig wiederkehrenden Prüfung aller bereits bestehenden oberirdischen Heizölverbraucheranlagen > 1.000 bis 10.000 Liter außerhalb von Schutzgebieten fand keinen Eingang in die Verordnung.

### **3. TRwS 791 - 2:** **Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen**

Mit dem Arbeitsblatt DWA-A 791-2 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Teil 2: Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen“ werden bundesweit wasserrechtlich einheitliche grundlegende technische und betriebliche Regelungen für den Betrieb von Heizölverbraucheranlagen vorgelegt, die vor Inkrafttreten der TRwS 791-1 errichtet und betrieben wurden. Die TRwS soll des Weiteren Grundlage für weitergehende detaillierte Regelungen für das Handwerk sein. Eine Abstimmung mit anderen TRwS ist erfolgt, die speziellen Regelungen dieser TRwS gehen anderen TRwS vor.

Gemäß §§ 68 und 69 der AwSV kann die zuständige Behörde bei Abweichungen von deren Anforderungen technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen. In der TRwS 791-2 werden für bestehende Heizölverbraucheranlagen diese Anpassungsmaßnahmen beispielhaft beschrieben.

Der TRwS 791-2 liegen die Anforderungen der TRwS 791-1 sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zugrunde. Die TRwS 791-2 hat den Charakter einer allgemein anerkannten Regel der Technik im Sinne von § 62 Absatz 2 WHG. Sie richtet sich insbesondere an Behörden, Betreiber, Fachbetriebe, Ingenieurbüros und Sachverständigenorganisationen, die von der Thematik „Heizölverbraucheranlagen“ berührt sind.

Nachfolgend sind einige der wesentlichen Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen aufgeführt.

#### Grundsätzliche Anforderung

Bestehende Heizölverbraucheranlagen müssen mindestens den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Anforderungen entsprechen. Dabei sind die Regelungen der landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Gewässer (insbesondere Übergangsvorschriften, Verbote seit Errichtung der Heizölverbraucheranlage) zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend für alle wesentlichen Änderungen an der Anlage, die seit ihrer Errichtung vorgenommen wurden.

#### Abstände

Eine bestehende Heizölverbraucheranlage, die den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Anforderungen an den Abstand von Wänden und Decken sowie untereinander, aber nicht den Anforderungen der TRwS 791-1, entspricht, muss mit einem im nicht einsehbaren Bereich des Aufstellraums angebrachten Leckageerkennungssystem versehen sein.

Alternativ muss eine schnelle und zuverlässige Leckageerkennung aufgrund der Bauart der Rückhalteeinrichtung möglich sein.

Es wird empfohlen, den nicht einsehbaren Bereich des Aufstellraums mittels eines Endoskops zu bewerten.

### Unterirdische Lagerung

Wenn ein einwandiger, unterirdischer Tank aufgrund einer Zustandsbegutachtung durch einen Sachverständigen für die Nachrüstung mit einer Leckschutzauskleidung in Verbindung mit einem Leckanzeigegerät geeignet ist, ist der Tank damit auszurüsten.

### Domschächte

Im Domschacht von bestehenden Heizölverbraucheranlagen, die den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Anforderungen entsprechen und bei denen die Entnahme aus dem Tank über eine Saugleitung ohne Rücklauf erfolgt, dürfen unvermeidbar auftretende Tropfmengen z. B. durch eine Abschlusschicht aus fettem Zementmörtel am Boden des Domschachts (Glattstrich), durch eine Domdeckelaufkantung oder durch einen (ggf. austauschbaren) Tröpfelbehälter zurückgehalten werden. Gegebenenfalls vorhandene Rücklaufleitungen sind stillzulegen.

Rohranschlüsse und Kabeldurchführungen von Domschächten, die den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Anforderungen entsprechen, brauchen nicht abgedichtet werden.

### Be- und Entlüftungsleitungen

Bei standortgefertigten Tanks nach DIN 6625 mit einem Prüfdruck von weniger als 0,3 bar oder unbekanntem Prüfdruck gilt als erfüllt, wenn

1. die Be- und Entlüftungsleitung auf eine lichte Weite von 50 mm nachgerüstet werden, oder
2. die Füllleitung an mindestens einer Stelle auf eine lichte Weite von 40 mm reduziert wird, die Stetigkeit des Gefälles der Füllleitung muss erhalten bleiben, oder
3. ein Hinweisschild am Füllstutzen zur Begrenzung des maximalen Volumenstroms bei der Befüllung auf 500 l/min angebracht ist.

Kann die Austrittsöffnung der Be- und Entlüftungsleitung nicht gemeinsam mit dem Befüllstutzen beobachtet werden, ist

1. die Austrittsöffnung entsprechend zu verlegen, oder
2. für die Überwachung der Befüllung eine weitere Person (z. B. der Betreiber nach Einweisung) hinzuzuziehen, oder
3. es sind neben den Kontrollgängen weitere zusätzliche Maßnahmen wie eine Funkfernsteuerung, mit der der Befüllvorgang unterbrochen werden kann, erforderlich.

Eine Verlegung der Austrittsöffnung der Lüftungsleitung ist nicht erforderlich, wenn der Befüller innerhalb seines Kontrollgangs auch die Austrittsöffnung der Lüftungsleitung beobachten kann.

### Befülleinrichtungen

Ist der erforderliche Mindestvolumenstrom pro Tank des Batterietanksystems mit oberliegender Befüllung dem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder Herstellerangaben entnehmbar, ist auf dem Tank eine entsprechende Angabe oder Kennzeichnung des Mindestvolumenstroms an einer für den Befüller sofort erkennbaren Stelle anzubringen.

Alle Arten von Steckmuffen-, Schweiß- und Schraubverbindungen in Füllleitungen von bestehenden Heizölverbraucheranlagen sind zulässig, wenn sie dicht sind. Zusätzlich muss jede Steckmuffenverbindung mit Sicherungsschellen versehen sein. Steckmuffenverbindungen in Füllleitungen dürfen nur aus dafür vorgesehenen Bauteilen des gleichen Fabrikats hergestellt sein, die eine ordnungsgemäße Montage der Sicherungsschellen ermöglichen. Bestehende Sicherungsschellen dürfen nicht nachgezogen werden und sind gegebenenfalls gegen neue auszutauschen.

### Ölleitungen

Werden bei bestehenden Heizölverbraucheranlagen Rücklaufleitungen vorgefunden, ist eine der folgenden alternativen Maßnahmen erforderlich:

1. Stilllegung der Rücklaufleitung mit Umrüstung auf Einstrangsystem;
2. Ausführung als Druckleitung;
3. Ausführung der Rücklaufleitung als doppelwandiges Rohr, bei dem Undichtheiten der Rohrwände durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden;

4. Absicherung der Rücklaufleitung durch ein flüssigkeitsundurchlässiges Schutzrohr aus PE-HD, PE oder aus PVC oder durch einen flüssigkeitsundurchlässigen Kanal (siehe hierzu auch TRwS 786), ausgelaufenes Heizöl muss in einer überwachbaren und dichten Rückhalteeinrichtung feststellbar sein, die das zu erwartende Leckagevolumen aufnehmen können muss. Alternativ kann durch ein Leckageerkennungssystem bei einer Leckage die Ölförderung abgeschaltet werden; oder

5. Führung der Rücklaufleitung über einer Rückhalteeinrichtung, die das maximal mögliche austretende Volumen Heizöl aufnehmen kann.

In jedem Fall dürfen Rücklaufleitungen nicht absperrbar sein und müssen über dem maximal zulässigen Füllstand des Tanks münden.

### Ausführung von Ölleitungen

Bei bestehenden Heizölverbraucheranlagen ist:

I. soweit der Fußboden nicht aus im Hausbau üblichen Beton besteht dieser nachzurüsten, oder

II. die nicht-selbstsichernde Saugleitung mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Schutzrohr aus PE-HD, PE PVC oder mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Kanal (siehe hierzu auch TRwS 786) oder mit Ableitblechen zu sichern.

Ausgelaufenes Heizöl muss in einer Rückhalteeinrichtung feststellbar sein, die das zu erwartende Leckagevolumen aufnehmen können muss.

In bestehenden Heizölverbraucheranlagen dürfen in einem horizontalen Abstand von beidseitig 1 m um die Ölleitung ungesicherte Bodenabläufe vorhanden sein, wenn die nicht-selbstsichernde Saugleitung mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Schutzrohr aus PE-HD, PE oder aus PVC oder mit einem flüssigkeitsundurchlässigen Kanal (siehe hierzu auch TRwS 786) oder mit Ableitblechen gesichert ist. Ausgelaufenes Heizöl muss in einer Rückhalteeinrichtung feststellbar sein, die das zu erwartende Leckagevolumen aufnehmen können muss.

#### Bauausführung der Rückhalteeinrichtungen

Bestehende Rückhalteeinrichtungen sind in bestehenden Heizölverbraucheranlagen zulässig, wenn Rückhalteeinrichtungen dem zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Vorschriften entsprechen und entweder für Rückhalteeinrichtungen aus Stahl oder Kunststoff die Anforderungen von TRwS 791-1: 7.2 Absatz 2 eingehalten sind, oder

1. Wände und Boden der Rückhalteeinrichtung keine offensichtlichen Mängel (keine Risse, Salpeterausblühungen o. Ä.) aufweisen und

2. Kunststoffbahnen oder Beschichtungen, mit denen Rückhalteeinrichtungen aus Beton oder verputztem Mauerwerk abgedichtet werden, mängelfrei sind.

#### Standicherheit der Wände von Rückhalteeinrichtungen

Rückhalteeinrichtungen aus verputztem Mauerwerk müssen in bestehenden Heizölverbraucheranlagen insbesondere dann nicht nachgerüstet werden, wenn

1. das Mauerwerk in die tragenden Wände verzahnt eingebaut oder, insbesondere bei Rissen in der Anbindung Mauerwerk / tragende Wand, mit einem an den Seiten und am Boden formschlüssig an die zu stützende Wand angebundenes Stahlwinkelprofil mind. 50 x 50 x 3 und mind. 2 Schrauben 8 x 50 gesichert sind;

2. die Steine mit einem den Regeln der Technik entsprechenden Überbindemaß (mind. 0,4 x Höhe Stein) eingebaut sind;

3. mind. Mörtelgruppe II (Zementmörtel; davon kann ausgegangen werden, wenn beim Abrieb mit einem harten Gegenstand die Fuge nicht sandet oder auf der Außenseite aufgetragener Putz keine Risse aufweist) verwendet wurde und

4. der maximal durch ausgetretene Flüssigkeit mögliche Flüssigkeitsstand im Auffangraum bei einer Wandhöhe von mind. 1,2 m die Werte der Tabelle 1 nicht überschreitet:

Rückhalteeinrichtungen müssen aus Beton in bestehenden Heizölverbraucheranlagen insbesondere dann nicht nachgerüstet werden, wenn

1. die Betonwand mit Armierung in die tragenden Wände eingebaut oder, insbesondere bei Rissen in der Anbindung Betonwand/tragende Wand, mit einem an den Seiten und am Boden formschlüssig an die zu stützende Wand angebundenes Stahlwinkelprofil mind. 50 x 50 x 3 und mind. 2 Schrauben 8 x 50 gesichert sind und

2. der maximal durch ausgetretene Flüssigkeit mögliche Flüssigkeitsstand im Auffangraum bei einer Wandhöhe von mind. 1,2 m die Werte der Tabelle 1 nicht überschreitet.

Tabelle 1  
Flüssigkeitsstand im Auffangraum:

| Rohbaumaß der Wand (cm) | Max. zulässige Höhe des Flüssigkeitsstands im Auffangraum (m) |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 24                      | 1                                                             |
| 17                      | 0,7                                                           |
| 11,5                    | 0,5                                                           |

### Grenzwertgeber

In bestehenden Heizölverbraucheranlagen dürfen auch Grenzwertgeber verwendet werden, die nicht in den bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweisen oder sonstigen Zulassungen der bestehenden Tanks aufgeführt sind, sondern auch Grenzwertgeber mit bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer Leistungserklärung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung), die

1. in den vorgesehenen Anschluss am Tank passen;
2. die eine solche Länge haben, mit der das bisherige Einstellmaß wieder einstellbar und das dazugehörige Kontrollmaß ablesbar ist und
3. nach den Maßgaben des bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweises oder der oben genannten Leistungserklärung eingebaut sind.

Veränderungen am Grenzwertgeber wie das Ablängen (Kürzen) oder Biegen der verstellbaren Sonde des Grenzwertgebers sind unzulässig.

In bestehenden Heizölverbraucheranlagen sind auch bestehende Grenzwertgeber zulässig, für die eine Bauartzulassung nach § 12 der ehemaligen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten („PTB-Bauartzulassung“) erteilt wurde und die der Bauartzulassung entsprechend eingebaut wurden und betrieben werden.

In bestehenden Heizölverbraucheranlagen sind auch Grenzwertgeber mit Lochhülse zulässig, bei denen die entsprechenden Kontrollen (siehe Betreiberpflichten) durchgeführt werden.

### Betreiberpflichten

Bei bestehenden Heizölverbraucheranlagen, die mit einem Grenzwertgeber mit Lochhülse (in der Regel Baujahr vor 1985) ausgerüstet sind, durch eine optische Kontrolle im ausgebauten Zustand durch einen Fachbetrieb mindestens jährlich zu kontrollieren, ob die Lüftungsbohrungen offen (d. h. keine Verpilzung oder Verklebung der Lüftungsbohrungen der Lochhülse) sind.

Erforderlichenfalls sind die Grenzwertgeber zu reinigen. Die durchgeführte Kontrolle ist zu dokumentieren. Bei durch Sachverständige prüfpflichtigen Anlagen sind die Dokumentationen über die erfolgte optische Kontrolle der Lochhülse auf Verklebungen dem Sachverständigen vorzulegen.

Abonnenten des Handbuchs Gewässerschutz Teil 1 Heizölverbraucheranlagen erhalten die TRwS 791-2 mit der nächsten Ergänzungslieferung.



#### **4. Energieeffizienzlabel und Austauschpflicht für alte Heizungen**

Seit Jahresbeginn gibt es Neuerungen, die Hausbesitzer mit älteren Heizungsanlagen betreffen: So bringen ab sofort die Schornsteinfeger Energieeffizienzlabel auf Heizungen an, die älter als 15 Jahre sind. Ziel ist es, dem Hauseigentümer einen Überblick zu geben, wie es um die Energieeffizienz seiner Heizung bestellt ist. Außerdem muss bereits seit 2014 veraltete Öl- und Gasbetriebene Standardkessel nach 30 Jahren Laufzeit unter bestimmten Bedingungen ausgetauscht werden - 2017 gilt das für Kessel mit Baujahr 1987 und älter.

Die Austauschpflicht für veraltete Standardkessel betrifft allerdings nur wenige Hausbesitzer, da die Energieeinsparverordnung (EnEV) einige Ausnahmen vorsieht: So können Besitzer von Ein- und Zweifamilienhäusern ihre Heizungen weiter betreiben, wenn sie ihr Haus spätestens am 1. Februar 2002 bezogen haben. Grundsätzlich nicht ausgetauscht werden müssen zudem Öl-Niedertemperatur- und Öl-Brennwertkessel sowie Heizungen mit einer Nennleistung unter 4 kW oder über 400 kW. Wird mit dem Kessel nur Wasser erwärmt, darf er ebenfalls weiter laufen.

Das Energieeffizienzlabel, das bisher auf neuen Haushaltsgeräten zu finden war, zielt jetzt auch immer mehr Heizungsanlagen: Während neue Heizungen bereits seit 2015 mit dem Energieeffizienzlabel ausgestattet sind, ist das jetzt auch für ältere Anlagen Pflicht. Das Label sortiert die Anlagen über ein Farbsystem in verschiedene Effizienzklassen ein: von A++ bis hin zur schlechtesten Klasse E.

Konventionelle Heizkessel werden in die Klassen E bis A eingestuft, moderne Öl-Brennwertgeräte finden sich dabei im grünen Klasse-A-Bereich wieder. Hybridheizungen, die neben Heizöl eine oder mehrere erneuerbare Energien nutzen, werden bei A+ oder A++ eingestuft. Für die Eigentümer der Heizungsanlagen ist das Labeling durch die Schornsteinfeger kostenlos, der Aufkleber wird beim nächsten regulären Besuch des Kaminkehrers ausgestellt und auf die Anlage geklebt.

Heizungen, die veraltet und somit im orangenen oder sogar roten Bereich eingeordnet sind, arbeiten nicht mehr effizient und sollten modernisiert werden. Die kostengünstigste Lösung für Ölheizungen ist in der Regel ein modernes und sparsames Öl-Brennwertgerät. Damit sinkt der Brennstoffverbrauch sofort um bis zu 30%. Zudem können in den meisten Fällen Tank und Anschlüsse übernommen werden, gefördert wird die Modernisierung ebenfalls. Wer sich für ein Öl-Brennwertgerät entscheidet, kann neben staatlichen Fördergeldern auch die Aktion „Deutschland macht Plus!“ nutzen. Insgesamt sind so bis zu 3.200 Euro drin. Infos zur Aktion „Deutschland macht Plus!“ und zur Öl-Brennwerttechnik gibt es auf [www.zukunftsheizen.de](http://www.zukunftsheizen.de).

#### **5. Ablaufdatum für Öl-Brennwert ist nicht sinnvoll**

Der Klimaschutzplan 2050 ist beschlossen. Das im Vorfeld viel diskutierte Papier enthält anspruchsvolle Ziele für den Gebäudebestand. Dazu können Hybridheizungen auf Heizölbasis auch künftig einen großen Beitrag leisten. Klimaschutz im Wärmemarkt funktioniert nur, wenn er für die Bürger bezahlbar bleibt.

Dies kann nicht durch ordnungsrechtliche Vorgaben, sondern nur durch einen technologieoffenen Wettbewerb der verschiedenen Optionen gelingen.

Deshalb ist es nicht sinnvoll, dass der Klimaschutzplan bereits jetzt ein Ablaufdatum für die Förderung von Öl-Brennwertheizungen festsetzt.

Positiv zu bewerten ist hingegen, dass die Förderung zur Einbindung erneuerbarer Energien attraktiver werden soll. Denn eine verstärkte Nutzung von regenerativen Heizenergien kann in der breiten Masse nur mit Hybridlösungen funktionieren.

Ebenfalls begrüßenswert ist es, dass die Forschung für Technologien zur Sektorkopplung stärker gefördert werden soll. Dazu zählen beispielsweise vielversprechende Konzepte der Mineralölwirtschaft wie Power-to-Heat in Hybridheizungen oder die Entwicklung neuer Brennstofftechnologien wie Power-to-Liquids.

Denn durch die Nutzung synthetischer Brennstoffe eröffnen Brennwertheizungen eine treibhausgasreduzierte und langfristig sogar eine klimaneutrale Perspektive.

## **6. Aktion „Deutschland macht Plus!“ läuft auch 2017**

Auf Öl-Brennwerttechnik setzen und Fördergelder sichern

Auch in diesem Jahr können sich Hauseigentümer, die ihre Heizung auf hoch-effiziente Öl-Brennwerttechnik modernisieren, wertvolle Zuschüsse sichern.

Bis zum 31. Dezember 2017 läuft noch die Aktion „Deutschland macht Plus!“, die das Institut für Wärme und Oeltechnik (IWO) gemeinsam mit Partnern wie Heizgerätehersteller und dem Mineralölhandel initiiert hat.

Neben den staatlichen Zuschüssen von KfW und BAFA bietet die Aktion „Deutschland macht Plus!“ eine weitere Finanzspritze. So gibt es ein gutes Startkapital für die nächste Heizöllieferung. Insgesamt können sich Hauseigentümer bis zu 3.200 Euro sichern.

Die Investition in Öl-Brennwerttechnik lohnt sich schnell. Nach der Installation werden bis zu 30% Brennstoff eingespart, das schont die Haushaltskassen sofort.

Die Öl-Brennwerttechnik bietet den Ölheizern einen bezahlbaren Einstieg in die Energiewende und eine gute Basis für die Kombination mit erneuerbaren Energien. Vergleichsweise einfach können Öl-Brennwertheizungen um Solaranlagen oder Holzkaminöfen ergänzt werden.

Mit diesem sogenannten Hybridsystem wird dann noch mehr Heizöl eingespart und auch die Treibhausgasemissionen sinken weiter. Der eigene Tank bietet zusätzliche Versorgungssicherheit und kann ganzjährig nach eigenem Ermessen und bei günstigen Preislagen aufgefüllt werden.

Weitere Infos zur Aktion „Deutschland macht Plus!“ und zur Öl-Brennwerttechnik gibt es auf:

[www.deutschland-macht-plus.de](http://www.deutschland-macht-plus.de).

## **7. Ergänzungslieferung Handbuch Gewässerschutz Teil 1**

Die 34. Ergänzungslieferung des Handbuchs Gewässerschutz Teil 1 „Heizölverbraucheranlagen“ wurde den Abonnenten bereits im Dezember zugestellt.

Sie umfasst folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

Das aktuelle Wasserhaushaltsgesetz (WHG 2016-08); DIN 6626: 2016-11 Domschächte aus Stahl für Behälter zur unterirdischen Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten; DIN 18380: 2016-09 VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen; DIN 6600: 2016-07 Ausführung von Behältern (Tanks) aus Stahl für die Lagerung von Flüssigkeiten - Werkseigene Produktionskontrolle.

## **8. Neues Afriso Grenzwertgeber Prüfgerät GPG 01**

Das neue Prüfgerät eignet sich zur kompletten Prüfung von Grenzwertgebern, die nicht in EX-Zonen eingesetzt sind.

Sowohl eine einfache elektrische Funktionsprüfung in eingebautem Zustand, als auch eine Nassprüfung am eingebauten Grenzwertgeber ist möglich.

Die Aufheizzeit in Sekunden und die Freigabe der Befüllung werden angezeigt. Bei der Nassprüfung wird nach dem Eintauchen in Flüssigkeit die Abschaltzeit in Sekunden angegeben.

Das gesamte Prüfungsergebnis wird am Ende zusammengefasst angezeigt. Bei Fehlermeldungen und Störungen färbt sich das Display rot und es erfolgt eine Textausgabe. Ein modernes Gehäuse mit hochauflösendem TFT-Display und Folientastatur mit 4 Bedientasten, sowie Ein/Aus-Taste. Am Kopfende befindet sich ein fest verbautes Kabel mit 1,2 m Länge und einer Kupplungsdose 903 zum Einstecken des Grenzwertgebers.

Am Fußteil ist der Mini-USB-Port für das Ladekabel zum Laden des Akkus eingebaut.

Das Gerät schaltet sich bei Nichtgebrauch selbsttätig ab. Die Ladefunktion ist geregelt und läuft im Hintergrund weiter.

## **9. Neue Mitglieder in der ÜWG**

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2016 bis zum 31. März 2017 wurde folgenden Firmen die Berechtigung zum Führen unseres Überwachungszeichens verliehen:

TEBA-Haustechnik GmbH  
06493 Ballenstedt

Andrae HSK Technik GmbH  
06618 Naumburg

Gesell Gebäudetechnik GmbH  
07774 Dornburg-Camburg

Mario Schenderlein  
Ofen und Kaminbau  
07973 Greiz

Karl-Heinz Wulf  
Klempnerei - Installationsbetrieb  
08261 Schöneck/Vogtland

Umweltschutztechnik Zacke  
14727 Premnitz

ME-LE Wärmeservice GmbH  
17358 Torgelow

Meisterbetrieb Bernhard Fester  
18246 Klein Belitz

HSP Helmut Schmidt  
Heizung - Sanitär  
19357 Karstädt

René Blask Innovative  
Sanitär & Heizungstechnik  
19386 Lübz

Sager & Deus GmbH  
Gebäude- und Umwelttechnik  
22453 Hamburg

Asche Heiz- und Sanitär-Service  
31020 Salzhemmendorf

ri-concept Bausystemlösung GmbH  
31135 Hildesheim

Jäger Haustechnik GmbH & Co.KG  
33039 Nieheim

Karl-Heinz Selzam  
Sanitär- und Heizungstechnik GmbH  
34516 Vöhl

Frank Sobotta Heizung  
Sanitär Klima Solar  
37632 Eschershausen

Götsch GmbH  
38116 Braunschweig

der Badplaner Daniel Freiholz  
38118 Braunschweig

Hildebrand & Bruch GmbH  
38446 Wolfsburg

Reisdorf & Soxhlet GmbH  
40699 Erkrath

Sieghard vom Boverl GmbH  
40882 Ratingen

Blömacher GmbH Sanitär + Heizung  
41462 Neuss

Andreas Monscheuer GmbH  
Zentralheizungsbaumeister  
42657 Solingen

Bernd Rieke Heizung Lüftung Sanitär  
45472 Mülheim an der Ruhr

Unterberg Haustechnik  
Oliver Unterberg  
47057 Duisburg

Andreas Zelzner  
Installation und Heizungsbau  
47809 Krefeld

Christian Liemann  
Sanitär Heizung & Klimatechnik  
48683 Ahaus

Middendorf + Pölling GmbH  
48727 Billerbeck

Riesenbeck Sanitär Heizung Klima  
Dietmar Riesenbeck  
49525 Lengerich

H. Mersmeyer GmbH  
49716 Meppen

Schoppe GmbH & Co. KG  
49811 Lingen

Uwe Weidenbach  
51588 Nümbrecht

Dirk Reuber  
Installations- Meisterbetrieb  
51674 Wiehl

Kläs + Sebastian OHG  
Heizung + Sanitär  
53508 Mayschoß

Mario Lentès  
Heizung Sanitär Umwelttechnik  
54292 Trier

Mantel Haustechnik GmbH  
57439 Attendorn

Schremb & Cravana  
Inh. Giuseppe Cravana  
58256 Ennepetal

Schielein Heizung Sanitär GmbH  
63755 Alzenau in Unterfranken

Thomas Staude  
Sanitär- und Heizungstechnik  
69412 Eberbach

Klaus Rümmelin  
Sanitär - Heizung - Blech  
72555 Metzingen

Michael Kratzer  
Installation & Heizungsbau  
85128 Nassenfels

Dominik Schlamp  
Heizung und Sanitär  
85128 Nassenfels

Thomas & Thomas GmbH  
85391 Allershausen

Wilde & Miller GmbH  
Spenglerei Sanitär Heizungsbau  
86641 Rain / Lech

Armin und Jürgen Hofmann GbR  
86700 Otting

Josef Stahl GmbH  
Installation – Spenglerei  
89233 Neu-Ulm

David Kaiser  
Heizung Sanitär Kundendienst  
89547 Gerstetten

Loos  
Sanitär- und Heizungstechnik GmbH  
90475 Nürnberg

Lutz Heizung Sanitär Klima  
91807 Solnhofen

Haustechnik Lotter GmbH  
Heizung-Sanitär-Spenglerei  
92536 Pfreimd Pfreimd

Horst Probst Heizungsbau  
94137 Bayerbach

Siegmond Sonntag  
94439 Roßbach